

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte

Vom ...

Das Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte (Gemeindegemeinderatsgesetz – GKR-G), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 230), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des Gemeindegemeinderatsgesetzes

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchstabe b) werden nach dem Wort „nachstehend“ die Worte „oder im Pfarrstellengesetz“ eingefügt.

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Pfarrern in kooperativ zusammenwirkenden Gemeindepfarrstellen nach dem Pfarrstellengesetz legt der Kreiskirchenrat fest, welchen Gemeindegemeinderäten sie angehören. Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben und Inhaber von Kreis- oder anderen übergemeindlichen Pfarrstellen werden durch den Kreiskirchenrat dem Gemeindegemeinderat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag wahrnehmen, mit Rede- und Antragsrecht zugewiesen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Erfurt, den ##. April 2026
(1411-01)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

Dieter Lomberg
Präses